

## 1. Versand- und Versandvorschriften – allgemeine Richtlinien

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift hat Gültigkeit für die alle Lieferanten der DAMBACH Lagersysteme GmbH & Co. KG (im Folgenden „DAMBACH“) und ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

### 1.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Als Verpackungsmaterialien dürfen nur recyclingfähige Materialien verwendet werden, die durch Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können.

Verpackungen für Außen- und Teileberührung müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Kein Styropor, sondern Pappen, Papier und Kunststoffe / PE- Beutel, usw. Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit der Logistik von DAMBACH abzusprechen.

### 1.2 Gültigkeit

Die Versand- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil jeden Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit der Logistik von DAMBACH abzusprechen ([wep@dambach-lagersysteme.de](mailto:wep@dambach-lagersysteme.de)).

### 1.3 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Der Lieferant / Logistikdienstleister muss Stoffe, Bauteile und Baugruppen so verpacken, dass Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen/ Korrosion weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung sowie das Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge Vibration, Temperaturwechsels, Luftfeuchtigkeits- oder Druck-Änderung vermieden wird. Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl der Pakete zu kennzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsanweisungen kann der Lieferant aufgefordert werden Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen sowie Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung haftbar gemacht werden.

Länderspezifische Verpackungsvorschriften sind zu beachten und anzuwenden.

Produktspezifische Vorgaben sind im nachfolgenden Abschnitt aufgeführt:

Erstellt:	MW-WEP	Geändert:	QS	Geprüft:	QM	Freigegeben:	QM
Datum:	14.08.2012	Datum:	10.09.2024	Datum:	12.09.2024	Datum:	18.09.2024
Name:	H.Hatz	Name:	T. Ziel	Name:	S. Hutzler	Name:	S. Hutzler

## 2. Versand und Verpackungsvorschrift – Spezielle Vorgaben

### 2.1 Lademittel

Als Lademittel dürfen ausschließlich benutzt werden:

- 2.1.1 tauschfähige Euro-Paletten gem. IPPC Standard ISPM Nr. 15, die grundsätzlich in einem technisch einwandfreien Zustand sein müssen.
- 2.1.2 handelsübliche Wellpapp-Kartons, die den gesetzlichen Umwelt- und Verpackungsbestimmungen entsprechen.

**Gitterbox und Einwegpaletten werden nicht mehr angenommen.**

### 2.2 Paletten

Sendungen sind auf unbeschädigten und hochregaltauglichen Euro-Paletten zu verladen.  
Die Einlagerung von defekten Euro-Paletten ist nicht möglich.  
Palettisierte Transporteinheiten dürfen durch Zusammenfügen von Einzelpackstücken eine

**Ladehöhe inkl. Euro-Palette von 1150 mm** und ein **Gesamtgewicht inkl. Euro-Palette von 1.000 kg** nicht überschreiten.

Da die Einlagerung in ein Hochregallager eine erhöhte Anforderung an die Anlieferung darstellt, hat diese ausschließlich auf unbeschädigten Euro-Paletten zu erfolgen. Diese werden bei Empfang der Ware nur dann ausgetauscht, wenn sie sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Erstellt:	MW-WEP	Geändert:	QS	Geprüft:	QM	Freigegeben:	QM
Datum:	14.08.2012	Datum:	10.09.2024	Datum:	12.09.2024	Datum:	18.09.2024
Name:	H.Hatz	Name:	T. Ziel	Name:	S. Hutzler	Name:	S. Hutzler

## 2.3 Kleinteile

- 2.3.1 Sortenreine (nach Teilenummer) Verpackung in einem geeigneten Umkarton bzw. Beutel.
- 2.3.2 Produkte so in einem Karton verpacken, dass die Ware und die Geräteetiketten nicht zerkratzen, und / oder beschädigt werden können.
- 2.3.3 Umkartons bzw. Beutel mit sortenreinem Inhalt sind mit Teilenummer, Bestellnummer, Kommissionnummer und Stückzahl nach Vorgabe der Einkaufsabteilung zu kennzeichnen.
- 2.3.4 Das Gewicht eines Kartons bzw. Beutels darf maximal 20 Kg betragen.
- 2.3.5 Die Auftragspositionen sorgfältig und unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Gewichtsverteilung und maximalem Gewicht verpacken.
- 2.3.6 unterschiedlich schwere Artikel sind so zu verpacken, dass die empfindlichen / leichten Teile nicht durch schwerere Teile beim Transport beschädigt werden.
- 2.3.7 grundsätzlich ist jede gewählte Verpackungsart so mit Füllmaterial (z.B. Luftpolsterfolie) zu versehen, dass die Ware rutschfest im Versandkarton festgesetzt ist.
- 2.3.8 Waren auf Paletten müssen gegen Verrutschen gesichert werden (z.B. Packband, Stretch Folie, etc.).
- 2.3.9. Ausreichende Transportsicherung und Berücksichtigung der max. Gewichte muss gewährleistet sein.
- 2.3.10 Sendungen insbesondere Sammelsendungen sind so zu verpacken, dass das größte mögliche Volumen, welches der Versanddienstleister transportieren darf, in einer Packeinheit zusammengepackt wird.
- 2.3.11 Sendungen, die durch ihr Volumen nicht in einen Karton oder Beutel verpackt werden können, sollen bevorzugt Sortenrein (nach Teilenummer) auf einen Ladungsträger gesetzt werden.
- 2.3.12 Sammelsendungen, die durch ihr Volumen nicht in einen Karton oder Beutel verpackt werden können, müssen so gesetzt werden das ein entnehmen der Artikel ohne umsetzen gewährleistet werden kann.
- 2.3.13 Lieferpapiere und begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsnachweise, Werkzeuge etc.) sollen von außen in sauberer Form an den Umkarton geklebt werden.
- 2.3.14 Anliefer- und Öffnungszeiten des Wareneingangs, welche auf Bestellunterlagen und Lieferscheinen abgebildet sind, müssen beachtet werden.

Erstellt:	MW-WEP	Geändert:	QS	Geprüft:	QM	Freigegeben:	QM
Datum:	14.08.2012	Datum:	10.09.2024	Datum:	12.09.2024	Datum:	18.09.2024
Name:	H.Hatz	Name:	T. Ziel	Name:	S. Hutzler	Name:	S. Hutzler